

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Anlagenrecht  
3390 Melk, Abt Karlstraße 23



Bezirkshauptmannschaft Melk 3390

Frau  
Elfriede Eigenthaler  
Römerweg 7  
3240 Mank

MEW2-NA-0451/001-10

Beilagen

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter  
Fehringer

(0 27 52) 9025

Durchwahl  
32244

Datum

10. Jänner 2005

Betrifft:

Eigenthaler Elfriede, Mank, Stieleiche in der KG Holzing, Erklärung zum Naturdenkmal

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk erklärt die auf der Parzelle 863 (nach erfolgter Kommassierung Nr. 1317), KG Holzing, alte Stieleiche, zum Naturdenkmal.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden; soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

## Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 1, 3, 6, §§ 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0.  
§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991,

## Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklärt werden.

In diesem Zusammenhang wurde ein Gutachten durch den naturschutzrechtlichen Sachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Melk eingeholt, welches im Wesentlichen darlegt, dass kein Einwand gegen die Erklärung zum Naturdenkmal besteht.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

2. die Marktgemeinde Petzenkirchen, zu Hdn. des Herrn Bürgermeister;
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten;
4. den Bereich L1 im Hause;
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung ST3, 3109 St. Pölten
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Dieser Bescheid ist mit 28. Jan. 2005  
in Melk erlassen worden  
Melk, am 1. Feb. 2005 (Dr. Andreas N u n z e r)